

Rechtsanwältin Anja M. Neubauer

**Der rechtliche Schutz von Software
- unter besonderer Berücksichtigung des Urhebergesetzes
und des Arbeitnehmererfindungsgesetzes**

Übersicht:

- I) Wie ist Software rechtlich geschützt?
- II) Wer ist Urheber?
- III) Welche Rechte hat der Urheber von Software?
- IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?
- V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

I) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

- Der Begriff „Computerprogramm“
- Schutzrechte
- Markenrecht
- Urheberrecht
- Patentrecht

I) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

Der Begriff „Computerprogramm“

- Keine klare Definition
- Allgemeine Auffassung:
 - Eine Folge von Befehlen
 - Abgrenzung gegenüber reinen Datenzusammenstellungen
- Keine Unterscheidung zwischen hard- und softwaremäßiger Realisierung

I) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

Softwarerelevante Schutzrechte

- Markenrecht
- Urheberrecht
- Patentrecht

I) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

1) Markenrecht

Geschichtliche Entwicklung

- Richtlinie des Ministerrats der EU
- Seit 1.1.1995 wirksam
- Ablösung des Warenzeichengesetzes
- Vereinigung aller Kennzeichnungsrechte

„Warenzeichen“ „Marke“

I) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

1) Markenrecht

Definition (§3 MarkenG):

„Als Marke können alle Zeichen (...) geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“

=>Titelschutz

Entstehung des Schutzes

- Eintragung in das Register des DPMA
- Verkehrsgeltung
- Überragende Bekanntheit

I) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

1) Markenrecht

Schutzdauer

- Ab Anmeldung 10 Jahre
- Beliebig oft um weitere 10 Jahre verlängerbar

Rechtsansprüche

- Unterlassung der Markenbenutzung
- Schadenersatz

I) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

1) Markenrecht

Ziel des Gesetzes

- Produkt oder Dienstleistung schützen
- Eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Unternehmen

Computerprogramme

- Können Markenrechtlichen Schutz erlangen
- Werden in Klasse 42 eingestuft

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

2) Urheberrecht

Geschichtliche Entwicklung

- 1985 Schutz von Software als Sprachwerk bei „deutlichem Übertreffen des Könnens eines Durchschnittsprogrammierers“
- 1993 Umsetzung einer europäischen Richtlinie im §§ 69 a bis g UrhG
- 1995 Unterzeichnung des TRIPS-Abkommens

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

2) Urheberrecht

Schutzgegenstand (UrhG § 2)

- Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst
- Insbesondere auch Computerprogramme.
- Unabhängig von der äußeren Form

Voraussetzung für den Schutz von Software

- Persönliche geistige Leistung
- Erhebliche Gestaltungshöhe

(keine Trivialprogramme)

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

2) Urheberrecht

Schutzdauer

- Automatischer Schutz ab Fertigstellung
- 70 Jahre über Tod des Urhebers hinaus

Rechtsansprüche

- Ausschließliches Recht der Vervielfältigung, Umarbeitung und Verbreitung
- Urheber kann Nutzungsrechte frei vergeben

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

2) Urheberrecht

Computerprogramme

- Expliziter Schutz durch §§69a bis g UrhG
- Umfasst alle Ausdrucksformen
- NICHT die zugrunde liegende Idee

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

2) Urheberrecht

§ 69a UrhG:

- "Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung der Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien wie qualitative oder ästhetische Gesichtspunkte anzuwenden."
- Schutzfähig sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

2) Urheberrecht

Frühere Rechtsprechung BGH, die hohe Anforderungen an die „Gestaltungshöhe“ stellte und einem durchschnittlichen Programm keinen Schutz gewährte, ist aufgegeben.

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

3) Patentrecht

Geschichtliche Entwicklung

- Bis 1978: Patentfähigkeit nur durch Rechtsprechung
- Seit 1978: Aussage zu Software im Patentgesetz
(Programme mit „technischem Charakter“ patentierbar)

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

3) Patentrecht

Schutzgegenstand (§1 PatG)

- Technische Erfindungen
 - Neu
 - Erfinderische Tätigkeit
 - Gewerblich anwendbar
- Explizit ausgenommen: „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ (Abs.3 Nr.3)

ABER!

Damit ist Software aber nicht generell vom Patentschutz ausgeschlossen. § 1 Abs. 3 PatG und Art. 52 Abs. 3 EPÜ stellen klar, dass Computerprogramme nur „als solche“ von der Patentierbarkeit ausgenommen sind. Die Grenzziehung im Einzelfall ist schwierig. Entscheidend ist nach der Konzeption des deutschen wie des europäischen Patentrechts, ob dem Programm ein **technischer Charakter** zukommt.

I) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

3) Patentrecht

Voraussetzung für den Schutz von Software:

„Es muss ein technischer Charakter vorhanden sein“:

- Einem Computerprogramm „als solchem“ fehlt der technische Charakter.
- Dies betrifft jedenfalls Programmlisting, Programmcode und dessen Aufzeichnung.
- In Betracht kommt insofern vor allem ein Schutz durch das Urheberrecht.

Dem Patentschutz zugänglich sind aber sogenannte computerimplementierte Erfindungen.

Gemeint sind damit technische Apparaturen und Verfahren, die computergestützt ablaufen und realisiert werden. Der Begriff „Softwarepatent“ ist daher zumindest irreführend.

Die Software ist ein bloßes Implementierungsmittel.

Erfunden wird nicht die Software, sondern eine durch sie implementierte Erfindung.

(Vgl. BGH – Urteil „Sprachanalyseeinrichtung“; „richtige“ Formulierung entscheidend)

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

3) Patentrecht

Computerprogramme - Voraussetzung für den Schutz von Software

- **Beeinflussung physikalischer Eigenschaften**

z.B. Funktionen, Zustände, physikalisch messbare Werte

- **Technischer Effekt**

z.B. Wirkungsgrad, Störsicherheit, Performance verbessern

- **Technische Aufgabe**

z.B. Fähigkeit einer Einrichtung verbessern

- **Technische Überlegung**

z.B. anlagenbedingte Beschränkungen überwinden

• **Computerimplementierte Erfindungen sind patentierbar, wenn die Verwendung technischer Mittel Bestandteil der Problemlösung ist.**

• Die Software muss also einen technischen Inhalt haben, der über das notwendige Zusammenspiel mit der Hardware hinausgeht. Programme sind danach insbesondere dann technisch, wenn Prozess- oder Messwerte in Echtzeit verarbeitet und angezeigt oder weitere Prozesse gesteuert werden (z. B. ABS, Tauchcomputer).

• Neuerdings wird das Erfordernis der Technizität durch die europäischen Patentämter und den Bundesgerichtshof (BGH) weiter aufgefasst und auch „reinen“ Computerprogrammen in einigen Fällen Patentierbarkeit bescheinigt. Nahm der BGH zwischenzeitlich sogar an, dass jedes algorithmisch ausgerichtete Programm, das auf einem Computer abläuft, patentierbar sein könne, schränkt er neuerdings diese Aussage wieder ein: Voraussetzung sei, dass ein konkretes technisches Problem gelöst werde.

• **Eine Problemlösung ist dabei technisch, „wenn mit Hilfe eines Computers ein außerhalb des Computers stattfindender Einsatz von Naturkräften geregelt oder gesteuert wird“.**

• **Eine Erfindung, die computergestützte Verfahren zur Abarbeitung von konkreten Problemen auf den anerkannten Gebieten der Technik (Physik, Biologie, Chemie usw.) enthält, ist daher regelmäßig patentierbar.** In allen anderen Fällen ist ein Schutz durch das Patentrecht denkbar, wenn dies die Zielsetzung des patentrechtlichen Schutzes rechtfertigt.

• **Der bloße Einsatz eines Computerprogramms genügt dagegen nicht, um den technischen Charakter einer Problemlösung zu begründen.** Nicht patentfähig sind daher solche Computerprogramme, die lediglich die menschliche Verstandestätigkeit unterstützen (z. B. Programme zur Textverarbeitung, Textkorrektur oder Ordnung von Daten).

Patentschutz für Problemlösungen, die Computerprogramme einsetzen, kann also durchaus erlangt werden. Die maßgeblichen Voraussetzungen sind aber noch nicht endgültig geklärt. Es bedarf stets einer wertenden Prüfung in jedem Einzelfall.

A vertical stack of several dominoes, showing different faces with dots, is positioned on the left side of the slide.

EXKURS: Patentierung reiner Computerprogramme

Der Vorschlag der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen versuchte eine Rechtsvereinheitlichung in der EU zu erreichen. Eine Änderung der geltenden Rechtslage, insbesondere eine Ausweitung der Möglichkeiten eines Patentschutzes für Computerprogramme, war nicht bezweckt. Software sollte als solche weiterhin nicht patentierbar sein. Gleiches galt für computerimplementierte Erfindungen ohne technischen Charakter. Viele Einzelfragen der Richtlinie waren hochumstritten. **Uneinigkeit bestand vor allem hinsichtlich der Definition des Technikbegriffes und der damit einhergehenden Frage, ob die Richtlinie auch „reine Softwarepatente“ ermöglicht.** Am 06.07.2005 hat nun das Europäische Parlament einen Kompromissvorschlag des Rates der Europäischen Union abgelehnt. Die Richtlinie ist damit gescheitert.

Die EU-Kommission hat erklärt, dass sie keinen neuen Richtlinienvorschlag unterbreiten wird. Die Auswirkungen des Scheiterns auf die Praxis sind noch nicht abzusehen. Tendenziell werden die Anforderungen für den Patentschutz zuletzt wieder strenger ausgelegt. Ob die derzeit bereits im Rat diskutierte Richtlinie für ein Gemeinschaftspatent ein adäquates Instrument für den Umgang mit den sog. „Softwarepatenten“ sein wird, bleibt abzuwarten.

=>16.1.2006 EU-Binnenmarktkommissar [Charlie McCreevy](#) : Konsolidierungsrunde bis Ende März ([Harmonisierung der weit gehenden Praxis](#) des Europäischen Patentamtes)

1) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

3) Patentrecht

Schutzdauer

- Beginn ab Anmeldung
- Maximal 20 Jahre nach Anmeldung

Rechtsansprüche

- Nur in angemeldeten Ländern
- Alleiniges Nutzungs-, Herstellungs- und Vertriebsrecht

des gesamten Produkts sowie einzelner Teile

I) Wie ist Computersoftware rechtlich geschützt?

Unterschiede Urheber- und Patentrecht

Urheberrecht

- schützt konkrete Ausdrucksformen
- bestimmungsgemäßer Gebrauch erlaubt
- automatischer und kostenloser Schutz

Patentrecht

- schützt die zugrunde liegende Idee einer Erfindung
- Verwertung der Idee obliegt dem Patentinhaber
- Bedarf der Anmeldung
- kostenpflichtig

II) Wer ist Urheber?

- allein die natürliche Person, die das Programm geschaffen hat

III) Welche Rechte hat der Urheber von Software?

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, z.B.

- zur Vervielfältigung
- zur Bearbeitung
- zur Verbreitung

III) Welche Rechte hat der Urheber von Software?

1) Was ist eine **Vervielfältigung** von Software im urheberrechtlichen Sinne?

- Laden der Software in den Arbeitsspeicher eines Computers
- Speichern der Software auf der Festplatte eines Computers oder auf einer CD-Rom
- Erstellen einer Sicherungskopie
- Ablaufenlassen des auf einem Netzwerkserver gespeicherten Programms auf einem Computer (Client)
- Das "Downloaden" und "Uploaden" im Internet

III) Welche Rechte hat der Urheber von Software?

2) Was ist **Bearbeitung** von Software im urheberrechtlichen Sinne?

- Fehlerbeseitigung
- Änderung zur Anpassung an individuelle Benutzerwünsche
- Programmverbesserungen/Erweiterung des Funktionsumfangs

III) Welche Rechte hat der Urheber von Software?

3) Was ist **Verbreitung** von Software im urheberrechtlichen Sinne?

- Vertrieb von Software auf Diskette oder CD-ROM
- Vermietung von Software
- Bereitstellung von Software über das Internet fällt unter das Recht der öffentlichen Wiedergabe („right of making available“)

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

1) Welche **Nutzungsrechte** gewährt der **Lizenzvertrag**?

- Welche Nutzungsarten
- Nicht ausschließliches / ausschließliches Nutzungsrecht(e)
- Zeitlich begrenzt/unbegrenzt
- Örtlich begrenzt/weltweit
- Autorisiertes Medium für die Installation und Nutzung

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

2) Welche **Arten** von Softwareverträgen gibt es ?

- Überlassung von Standardsoftware,
- Vermietung von Standardsoftware,
- Application Providing,
- Erstellung von Individualsoftware,
- Anpassung von Standardsoftware,
- Wartung/Support von Standard- oder Individualsoftware,
- Projektverträge (Beschaffung von Hardware, Softwareentwicklung, - Implementierung und Integration, Wartung und Pflege),
- Outsourcing .

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

2) Welche **Arten** von Softwareverträgen gibt es ?

ABER: Grundsätzlich sollten sich in allen Arten von Softwareverträgen Klauseln über den Umgang mit Urheberrechten befinden, sowohl auf

- Dienstleisterseite

als auch auf

- Käufer-/ Auftraggeberseite

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

Schwerpunkt auf die Standardfälle:

a) Überlassung (Kauf) von Standardsoftware

und

b) Entwicklung von Individualsoftware

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

a) Überlassung (Kauf) von Standardsoftware

Qualifizierung des Vertragstyps:

Verträge über die Überlassung von Standardsoftware, in denen ein dauerhaftes Nutzungsrecht gegen Zahlung eines Einmalentgelts eingeräumt wird, sind nach ständiger Rechtsprechung **als Kaufverträge zu qualifizieren.**

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

a) Überlassung (Kauf) von Standardsoftware

Welchen Inhalt hat ein typischer Lizenzvertrag für Standardsoftware?

- Gewährung eines nicht-ausschliesslichen Rechts zur Nutzung auf einem Computer
- Nutzung der Software nur auf einer bestimmten Hardware (sog. CPU-Klausel)
- Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie
- Verbot der Nutzung auf mehreren Computern
- Dekompilierungsverbot

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

a) Überlassung (Kauf) von Standardsoftware

Welchen Inhalt hat ein typischer Lizenzvertrag für Standardsoftware?

- Bearbeitungsverbot
- Vermietverbot
- Verbot der Weiterveräußerung
- bei OEM-Software: Weiterveräußerung nur zusammen mit Hardware

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

a) Überlassung (Kauf) von Standardsoftware

Weitere typische Klauseln in einem Lizenzvertrag für Standardsoftware

- Gewährleistung
- Haftungsbeschränkung
- ggf. Kündigungsregelungen

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

b) Entwicklung von Individualsoftware

Entwicklung von Individualsoftware- Qualifizierung des Vertragstyps

- Altes Recht: Herstellung von Individualsoftware war bisher Werkvertrag, Werklieferungsvertrag wurde abgelehnt.
- Neue Regelung: § 651 BGB wendet bei der Lieferung herzustellender beweglicher Sachen Kaufrecht an
- Nach ständiger Rspr. des BGH ist Standardsoftware als Sache zu behandeln
- Es ist wahrscheinlich, dass auf die **Erstellung von Individualsoftware und die Anpassung von Standardsoftware Kaufrecht Anwendung findet**, Rechtsprechung muss abgewartet werden

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

b) Entwicklung von Individualsoftware

Folge:

- Keine Abnahme (wie nach Werkvertragsrecht), dafür aber mit Ablieferung Rückpflicht des § 377 HGB!
- Kein Abschlagszahlungsrecht des Herstellers.
- Haftung des Entwicklers nach allgemeinen vertragsrechtlichen Vorschriften (zB. Sachmängelhaftung, Verzug etc.)

IV) Übertragung / Einschränkung der Rechte durch Vertrag?

b) Entwicklung von Individualsoftware

Klauseln?

- Grundsätzlich sollten auch bei Entwicklung von Individualsoftware Nutzungsrechte / Urheberrechte sowie Gewährleistung und Haftungsbeschränkung geregelt sein.
- Meist wird für den Auftraggeber das alleinige Nutzungsrecht vereinbart.
- **VORSICHT:** Werden Teile der Auftragsarbeit vom Entwickler für andere Projekte genutzt, könnte eine UrhG-Verletzung vorliegen. (Ist stets Einzelfallprüfung)

II) Wer ist Urheber?

- allein die natürliche Person, die das Programm geschaffen hat

Frage: ... wenn ein Programm im Arbeitsverhältnis geschaffen wurde,
wem stehen sämtliche wirtschaftlichen Verwertungsrechte zu?

....dem Arbeitgeber? (Dienstherr?)

....dem Arbeitnehmer? (tatsächlicher Schöpfer?)

....und hätte der Arbeitnehmer dann einen Anspruch auf Vergütung?

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

- Allgemeines zur Arbeitnehmererfindung
- Allgemeine Kriterien für das Vorliegen einer Dienstleistung
- Der Arbeitnehmer hat eine „Erfindung“ gemacht....wie geht's weiter?
- Folge / Die Wirkung der unbeschränkten Inanspruchnahme:
- Praktischer Fall: AN entwickelt Software im Betrieb, AG will sie nutzen

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

•Allgemeines zur Arbeitnehmererfindung

Grundgedanken zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25.07.1957 (ArbEG)

Das ArbEG ist ein dem Arbeitsrecht zugeordnetes Schutzgesetz zugunsten des angestellten Erfinders als dem sozial Schwächeren gegenüber dem Arbeitgeber.

Arbeitgeber = Dienstherr

ArbEG regelt die Rechte und Pflichten bezüglich Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschlägen zwischen dem angestellten Arbeitnehmererfinder und dem Arbeitgeber.

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

Unabdingbarkeit (§22)

- Vorschriften dieses Gesetzes können von **vornherein nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgedungen werden**; weder durch Tarifvertrag noch durch Betriebsvereinbarung noch durch Arbeitsvertrag.
- **Nach Meldung** der Erfindung oder des technischen Verbesserungsvorschlages können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertragliche Regelungen getroffen werden.
- Hierdurch wird Gestaltungsfreiheit des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erreicht, die jedoch durch den folgenden Paragraphen über „Unbilligkeit“ eingeschränkt wird.

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

Unwirksame Vereinbarungen sind zum Beispiel:

- Vorausabtretung aller während des Arbeitsverhältnisses fertig gestellter Erfindungen
- Vereinbarung einer Pauschalabfindung zur Abgeltung künftiger Erfindungen
- Erweiterung des Katalogs der Dienstervfindungen über den gesetzlichen Rahmen hinaus
- Ausschluss oder Minderung des Anspruchs auf angemessene Vergütung
- Vereinbarung einer Maximalvergütung

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

2) Allgemeine Kriterien für das Vorliegen einer Dienstleistung:

- **Erfindung ist während der Dauer des Arbeitsverhältnisses fertiggestellt.**

Eine Erfindung ist fertiggestellt, wenn ein Durchschnittsfachmann die technische Lehre nachvollziehen kann, ohne selbst erfinderisch tätig werden zu müssen.

- **Erfindung ist aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Erfinders im Betrieb erwachsen.**

Ausdrücklicher oder stillschweigender Auftrag (Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung), **Erfindung ist Teil des arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisses**

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

2) Allgemeine Kriterien für das Vorliegen einer Dienstleistung:

- **Am Zustandekommen der Erfindung war der Betrieb direkt beteiligt.**

Bereitstellung besonderer Arbeitsmittel, Prototypen

- **Erfindung ist Weiterentwicklung des „innerbetrieblichen Standes der Technik“.**

Erfindung beruht auf Kenntnis von nicht allgemein bekannten Arbeitsergebnissen des Betriebes, „innerbetrieblichem Know-how“, unveröffentlichten Patentanmeldungen, Analyse von Wettbewerbsprodukten etc.

- **Für die Erfindung wurden Kenntnisse des Erfinders benutzt, deren Erwerb durch den Betrieb unterstützt wurden.**

ZB. durch den Betrieb bezahlte Weiterbildung, Seminare, Tagungen.

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

3) Der Arbeitnehmer hat eine „Erfindung“ gemacht....wie geht's weiter?

§ 5 Meldung

Meldung der Erfindung des AN an AG (schriftlich)

§ 6 Inanspruchnahme

Inanspruchnahme der Erfindung durch AG => Meldung an AN (schriftlich)

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

3) Der Arbeitnehmer hat eine „Erfindung“ gemacht....wie geht's weiter?

§ 7 Wirkung der Inanspruchnahme

(1) Mit Zugang der Erklärung der **unbeschränkten Inanspruchnahme** gehen **alle Rechte an der Diensterfindung auf den Arbeitgeber über.**

(2) Beschränkte Inanspruchnahme

(3) Verfügungen, die der Arbeitnehmer über eine Diensterfindung vor der Inanspruchnahme getroffen hat, sind dem Arbeitgeber gegenüber unwirksam, soweit seine Rechte beeinträchtigt werden.

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

3) Der Arbeitnehmer hat eine „Erfindung“ gemacht....wie geht´s weiter?

ABER: Eine vertragliche Regelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer **in Abweichung zum ArbEG** ist **nur** möglich **nach Meldung der Erfindung** gemäß § 22 ArbEG.

Regelungen z. B. in Anstellungsverträgen, wonach **im voraus** alle Erfindungen an den Arbeitgeber abgetreten werden, **sind nichtig**.

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

4) Folge / Die Wirkung der unbeschränkten Inanspruchnahme:

Für Arbeitgeber:

- Mit der unbeschränkten Inanspruchnahme wird der Arbeitgeber **alleiniger Berechtigter** zur Nutzung der Erfindung in allen Nutzungsarten, eigene Verwertung, Lizenzvergabe, Übertragung auf Dritte, etc. Die **Verwertung** steht im Belieben des Arbeitgebers.
- Vergütungspflicht an Arbeitnehmer

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

4) Folge / Die Wirkung der unbeschränkten Inanspruchnahme:

Für Arbeitnehmer:

- **Kein Mitspracherecht** bei Verwertung oder Nichtverwertung der Erfindung
- **Kein Einfordern** einer Begründung der Entscheidung des Arbeitgebers bezüglich Verwertung oder Nichtverwertung rechtlich begründet
- Dienstervindung ist dem **Einflussbereich des Arbeitnehmers entzogen**.
- Durch die Inanspruchnahme erleidet der Erfinder einen **Rechtsverlust**, durch Anspruch auf **Vergütung** durch den Arbeitgeber wird dieser ausgeglichen.
- **Erfinderpersönlichkeitsrecht** verbleibt beim Erfinder, er hat Anspruch auf Benennung als Erfinder.
- An der Erfindung hat der Erfinder **keine Eigenverwertungsrechte**.

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

5) Praktischer Fall: AN entwickelt Software im Betrieb, AG will sie nutzen

Fraglich ist, ob eine **Vergütung nach § 20 Abs. 1 ArbEG** auch zu zahlen ist, wenn der Arbeitgeber eine patent-/gebrauchsmusterschutzfähige Software **ohne (förmliche) Inanspruchnahme** nutzt.

Problem: Wann liegt bei Software eine „Erfindung“ i.S.d. ArbEG vor?

=> Das hängt davon ab, ob sich die Begriffe „Erfindung“ und „technischer Verbesserungsvorschlag“ gegenseitig ausschließen, oder ob eine Erfindung immer zugleich einen technischen Verbesserungsvorschlag – als minus – enthält.

=> **Das ist umstritten.** Es kommt darauf an, wie die jeweilige „Softwareerfindung“ eingestuft wird! Immer im Einzelfall zu prüfen!

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

5) Praktischer Fall: AN entwickelt Software im Betrieb, AG will sie nutzen

Es gibt 3 denkbare Ansätze / Konstellationen:

- **Es handelt sich um...** lediglich urheberrechtsschutzfähige Computerprogramme, die **im Rahmen der arbeitsvertraglichen Pflichten** entwickelt wurden. Diese stehen nach **§69 b UrhG dem Arbeitgeber zu**; dass er hierfür kein Entgelt zu zahlen hat, ist Gegenstand der Entscheidung BGH „Wetterführungspläne“ (v.24.10.2000, Az. X ZR 72/98)

=> unproblematisch

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

5) Praktischer Fall: AN entwickelt Software im Betrieb, AG will sie nutzen

Es handelt sich um

b) ...lediglich urheberrechtsschutzfähige Software, die **außerhalb des arbeitsvertraglichen Pflichtenkreises** entwickelt wird. Sie steht dem Arbeitnehmer zu. Will der Arbeitgeber sie nutzen, muß er sich mit dem Arbeitnehmer wie mit einem Dritten über die Bedingungen einigen.

=> unproblematisch

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

5) Praktischer Fall: AN entwickelt Software im Betrieb, AG will sie nutzen

Es handelt sich um

c) ...Software, die nicht nur urheberrechtsschutzfähig ist, sondern zugleich den Charakter einer „technischen Erfindung“ oder eines „technischen Verbesserungsvorschlages“ nach ArbEG hat. Nach ArbEG ist dem Arbeitnehmer für schutzrechtsfähige Software ab Inanspruchnahme, bei Einordnung der Software als „technischem Verbesserungsvorschlag“ ab Nutzung, zwingend Vergütung zu zahlen.

=> Das sind die Problemfälle!

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

5) Praktischer Fall: AN entwickelt Software im Betrieb, AG will sie nutzen

- Für einen Anspruch nach ArbEG kommt es darauf an, inwieweit die Gerichte die jeweilige streitgegenständliche Software als „technischen Verbesserungsvorschlag / technische Erfindung“ einordnen:
- Schlagwortartig ist nach dem jetzt erreichten Stand der Rechtsprechung „Software, soweit sie neu und erfinderisch ist, generell (als Vorrichtung) patentschutzfähig, ohne daß es darauf ankommt, ob sie technisch ist. Wenn die Software selbst technisch ist, kann sie auch als Verfahren Patentschutz genießen; ihr urheberrechtlicher Schutz dürfte sich auf die Darstellung des Programmes, als Programmcode, beschränken.“

V) Arbeitnehmer entwickelt Software / Vergütungsanspruch des AN?

5) Praktischer Fall: AN entwickelt Software im Betrieb, AG will sie nutzen

ABER: Wenn keine technische Innovation im Sinne einer patentierfähigen Software bejaht werden kann, **so greift das ArbEG nicht als lex specialis, sondern § 69 b UrhG und der Arbeitgeber hat das Urheberrecht an der Software.**

Für den Anspruch eines erfindenden Entwicklers ist also immer im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Software

- im Rahmen seines Auftrages entstandenes ist (100% => AG hat UrhR)
- und inwieweit sie im Einzelfall als technische Innovation zu verstehen ist (Innovation (+) => Ersatzanspruch des AN gg AG) / sonst ist regulär der Arbeitgeber Inhaber der Rechte an der Software

...und jetzt raucht der Kopf.....

...Noch Fragen?.....?

?

?

?

?

?

?

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Anja M. Neubauer

-Rechtsanwältin-

Aegidienberger Strasse 25

50939 Köln

Telefon: +49 (221) 33 79 111

Telefax: +49 (221) 33 79 113

Mobil: +49 (179) 903 7479

email: anja.neubauer@conlegi.de

url: www.conlegi.de